

für die

Literatur des Auslandes.

N^o 57.

Berlin, Mittwoch den 12. Mai

1847.

England.

Das bescholtene Parlaments-Mitglied John Wilkes und das Unterhaus im 18. Jahrhundert.

Daß das britische Parlament zuweilen mit den Gerichten des Landes hinsichtlich seiner eigenen Privilegien in Widerspruch sich befindet, ist unter anderem auch aus dem in neuerer Zeit vorgekommenen und in den Zeitungen viel besprochenen Prozesse von Stockdale gegen den Parlaments-Buchdrucker Hansard hinreichend bekannt. Hansard hatte im Auftrage des Unterhauses die an dasselbe abgestatteten „Berichte der Gefängnis-Inspektoren“ gedruckt, in welchen ein von Stockdale herausgegebenes Buch so angegriffen war, daß Letzterer darin eine Ehrenkränkung erblickte und nun gegen den Drucker klagbar wurde. Der Lord-Oberrichter Denman gab bei dieser Gelegenheit die Erklärung ab, daß die „Privilegien des Hauses“ den Parlaments-Buchdrucker keinesweges gegen die Reclamationen der Privaten schützen könnten, und daß selbiger vielmehr, wenn er unter diesem Schutz ein „Libell“ gedruckt, dafür aufkommen müsse. Das Unterhaus sah sich hierdurch veranlaßt, ein Comité zur Prüfung der Sache zu ernennen, und dies hatte die Folge, daß das Haus eine Reihe von Resolutionen faßte, worin erklärt wurde, daß es „zu den verfassungsmäßigen Functionen des Parlaments und insbesondere des Unterhauses, als des repräsentativen Theiles desselben, gehöre“, seine Aktenstücke in der Weise zu veröffentlichen, die es für gut fände, so daß kein Gerichtshof ohne eine Verletzung und Berachtung der Privilegien des Parlaments (a breach and contempt of the privileges of Parliament) sich herausnehmen dürfe, eine Entscheidung zu treffen, die mit diesen Beschlüssen in Widerspruch sey.

Aber weder Stockdale noch das englische Gericht ließ sich durch diese Erklärung zurückschrecken. Vielmehr entschied der Hof der Queen's Bench abermals gegen die „Privilegien des Hauses“, und das Unterhaus, statt seine Resolutionen sofort in Ausführung zu bringen und den Kläger nebst seinen Rechtsbeiständen — wie dies in früherer Zeit schon zuweilen geschehen — zu bestrafen, begnügte sich, dem Buchdrucker Hansard aufzugeben, sich, falls die Klage gegen ihn fortgesetzt werde, nicht weiter zu stellen und auch keinen Advokaten für sich plaidiren zu lassen. Die Geschworenen im Sheriffs-Gerichtshof erklärten darauf den Verklagten in contumaciam für straffällig, und er wurde zu einer Geldbuße von 600 Pfd. verurtheilt. Diese Summe ließ das Gericht exekutorisch eintreiben, ohne sie indessen dem Kläger auszuliefern, da es sich auf weitere Schritte des Unterhauses gefaßt machte. Als dieses darauf im J. 1840 zusammentrat, ließ es sofort den Stockdale, wegen Verletzung der Resolutionen und Privilegien des Parlamentes, in das Gefängnis des Serjeant-at-arms abführen. Die Sheriffs von London wurden demnächst aufgefordert, jene Summe herauszugeben, und, als sie sich weigerten, ebenfalls eingesperrt und erst wieder entlassen, nachdem sie, auf Anweisung der Queen's-Bench, das Geld an Stockdale selbst übergeben. Dieser, obwohl im Gefängnis, ließ sich dadurch nicht zurückhalten, durch seinen Anwalt einen neuen Prozeß gegen Hansard zu eröffnen, worauf dieser Anwalt ebenfalls, und zwar im Newgate-Gefängnis, eingesperrt wurde. Endlich, als auch diese Maßregeln alle nichts halfen und die Gerichte fortführten, die Sache zu betreiben, als ob weder ein „Privilegium“ noch eine „Resolution“ des Unterhauses vorhanden wäre, sah das letztere sich genöthigt, dem Einwand nachzugeben, daß die bisherige Gesetzgebung in diesem Punkte mangelhaft sey. Es wurde daher eine förmliche Bill eingebracht, durch welche verordnet wird, daß kein Gerichtshof Klagen gegen Druckschriften annehmen dürfe, sobald nachgewiesen sey, daß diese Schriften unter Autorisation eines der beiden Parlamentshäuser gedruckt worden. Diese Bill ging zuerst im Unter- und dann im Oberhause durch, worauf sie die königliche Genehmigung erhielt. Nun erst wußten die englischen Gerichte entschieden, wonach sie sich zu richten hätten, doch konnte das neue Gesetz natürlich auf den älteren Fall keine Anwendung finden, und dieser mußte zwischen den Parteien Stockdale und Hansard auf gütlichem Wege geschlichtet werden.

Inzwischen ist hierdurch die Frage über die „Privilegien des Hauses“ doch nur insofern erledigt, als dabei die vom Parlament ausgehenden Druckschriften betheilt sind. In jeder anderen Beziehung ist die Frage noch immer so unentschieden, als sie war, und Fälle, wie sie früher vorgekommen, in welchen die Entscheidungen der Gerichtshöfe mit diesen Privilegien geradezu in Widerspruch waren, werden sich wahrscheinlich noch oft wiederholen. Einer

der merkwürdigsten Fälle dieser Art war der in der Ueberschrift dieses Artikels erwähnte von John Wilkes, den wir hier nach dem zweiten Bande von Thomas Keightley's „Geschichte von England“ mittheilen *), wobei indessen nicht unbemerkt bleiben darf, daß dies die Erzählung eines Tory ist, der das Portrait von Wilkes mit den Farben seiner Partei gemalt und ihm natürlich nicht sehr geschmeichelt hat:

„Als das Ministerium Grenville's (1763) gebildet war, eröffnete die Presse ein über die Maßen heftiges Feuer dagegen. Die gefährlichste Batterie war eine Zeitschrift unter dem Titel: „der Nord-Brite“, redigirt von John Wilkes, Parlaments-Mitglied für Aylesbury, einem Manne von bedeutendem Talent, jedoch ausschweifendem Charakter und zerrütteten Vermögens-Umständen. Er war, wie beinahe alle (?) Demagogen, höchst aristokratischer (?) Gesinnung; da ihm jedoch ein einträglicher Posten verweigert worden war, trieb er das Handwerk eines Patrioten und begann eine Reihe Angriffe auf die Personen und Maßregeln der Minister; diese nahmen darauf keine Rücksicht, bis er in Nummer XLV. seiner Zeitung die Thronrede angriff (19. April 1763), indem er den König beschuldete, offenbare Lügen geäußert zu haben. Es wurde vom Staats-Sekretariat ein allgemeiner Verhaftsbefehl gegen den Verfasser, Drucker und Herausgeber des „Nord-Britten“ erlassen, mit der Aufforderung, sich ihrer und ihrer Papiere zu bemächtigen und letztere dem Staats-Secretair einzuschicken. Wilkes wurde demgemäß verhaftet und in den Tower gesetzt. Als er sich nun an den Civil-Gerichtshof um ein Habeas-Corpus wandte, wurde er vorgeführt und auf Entscheidung des Lord-Oberrichters Pratt, daß sein „Privilegium als Parlaments-Mitglied“, welches nur durch Hochverrath, erschwertes Verbrechen oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit verwirkt werden könne, verletzt worden sey, frei gelassen. Der Generalschwärter leitete sodann gegen ihn den Prozeß wegen Pasquills ein, und Wilkes, der Abgott des Pöbels, ließ kein Mittel unversucht, die Verfolgung gegen sich anzureizen. Die Minister, statt die Sache den Gerichtshöfen zu überlassen, brachten unpassender Weise den Fall vor das Haus der Gemeinen, von denen Nummer XLV. des „Nord-Britten“ für ein lügenhaftes, anstößiges und aufrührerisches Pasquill gegen den König und beide Häuser erklärt und der Beschluß gefaßt wurde, es durch Henkershand verbrennen zu lassen. Zugleich hatte Wilkes auf einer Presse in seinem Hause ein Gedicht mit dem Titel „Versuch über das Weib **“ gedruckt, worin Gottlosigkeit mit Unzüchtigkeit um die Oberhand stritten, und hatte Anmerkungen dazu unter dem Namen des Bischofs Warburton gemacht. Es wurde nun im Oberhause beschloffen, Seine Majestät zu ersuchen, daß Dieselbe eine gerichtliche Untersuchung gegen Herrn Wilkes wegen Verletzung des Privilegiums und wegen Gotteslästerung verfügen möge. Ungeschickter Weise wurde zum Antragsteller Lord Sandwich erlesen, ein Mann, dessen eigener Privat-Charakter Alles, nur nicht mangellos war.

„Hierauf wurde die Frage hinsichtlich des Privilegiums der Parlaments-Mitglieder im Unterhause ausgenommen und, der Beredsamkeit Pitt's wie der Entscheidung des Civil-Gerichtshofes zum Troß, mit großer Stimmenmehrheit entschieden, daß das Privilegium des Parlaments keine Geltung zu Gunsten der Verfasser und Verleger aufrührerischer Schmähschriften habe. Das Haus der Lords kam nach langer Debatte zu gleichem Beschluß.

„Es entstand ein Auflauf, als man den Versuch machte, den „Nord-Britten“ zu verbrennen, und als mehrere der Personen, welche verhaftet worden waren, mit Entschädigungsklagen gegen die Gerichts-Bollzieher auftraten, entschied das Geschworenengericht zu Gunsten der Kläger; Wilkes selbst brachte eine solche Klage gegen die beiden Staats-Secretaire und den Unter-Secretair Herrn Wood ein, und der Letztere wurde verurtheilt, ihm tausend Pfund Sterling Entschädigung und die Kosten des Prozeßes zu bezahlen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Oberrichter Pratt den Verhaftsbefehl für gesegwidrig, und eine gleichlautende Entscheidung Lord Mansfield's erledigte vollends die Frage.

„Wilkes wurde gleichwohl aus dem Unterhause gestoßen, ihm der Prozeß wegen Herausgabe der Nummer XLV. und des Gedichtes „über das Weib“

*) Vgl. Nr. 39 des Magazins von d. J. — Die bei K. S. Tacis in Hamburg erschienene Uebersetzung ist von Herrn F. K. S. Demmler veranlaßt, läßt jedoch besonders im zweiten Bande, was die Glätte des Ausdrucks und die Verständlichkeit betrifft, Manches zu wünschen übrig.

**) Essay on woman, eine Parodie auf den Titel eines bekannten Gedichtes von Pope „Essay on man“.